



## **WEISUNGEN**

**vom 1. August 2024**

### **über die Organisation der Fachmaturität im Berufsfeld «Gesundheit / Naturwissenschaften»**

---

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);  
eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG);  
eingesehen das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018;  
eingesehen das Reglement über die Fachmittelschulen vom 15. August 2021;  
eingesehen das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 26. Mai 2011;  
eingesehen das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit der HES-SO vom 28. November 2017;  
eingesehen die Anerkennung der EDK der Fachmittelschulen des Kantons Wallis vom 29. Juni 2021;  
eingesehen den Entscheid der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) betreffend die Verabschiedung des Rahmenlehrplans für die Fachmaturität Gesundheit vom 26. Mai 2011;  
eingesehen das Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld «Gesundheit/Naturwissenschaften» des Kantons Wallis (RFMGes), insbesondere Artikel 7 Absatz 3;  
auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

*Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion gilt in den vorliegenden Weisungen unterschiedslos für Frau und Mann.*

#### **Organisation der Ausbildung**

Die Ausbildung konzentriert sich auf drei Ebenen:

- das Sammeln von praktischer Berufserfahrung;
- das Verfassen und die mündliche Präsentation einer Maturitätsarbeit;
- theoretische und praktische Kurse.

#### **1. Praktische Berufserfahrung**

##### **1.1 Grundsätze**

Die Organisation des Studiengangs FM Ges basiert auf dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK (Art. 24 Abs.1).

Praktische und theoretische Kurse:

- 14 Wochen praktische und theoretische Kurse.

Praktische Erfahrungen, die spezifisch oder nicht spezifisch für das gewählte Berufsfeld sind:

- Nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises müssen mindestens 6 Wochen praktische Erfahrung in der Berufswelt im weiteren Sinn gesammelt werden, die der Arbeitgeber bestätigt und die Fachmittelschule (nachfolgend FMS) validiert.

Für das gewählte Berufsfeld spezifische Berufserfahrung:

- Es müssen mindestens 8 aufeinanderfolgende Wochen Praktikum in der gleichen Einrichtung aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen absolviert werden.

## **1.2 Praktische Erfahrungen, die spezifisch oder nicht spezifisch für das gewählte Berufsfeld sind**

Um das Praktikum in der Berufswelt im weiteren Sinn zu validieren, muss der Kandidat der FMS die Atteste oder Zeugnisse des Arbeitgebers vorlegen, in denen explizit die Dauer der Beschäftigung, die Art der Arbeit und der Beschäftigungsgrad genannt werden. Sie müssen der FMS-Direktion vor Mitte August des FM Ges-Schuljahres zugestellt werden.

Das Praktikum besteht aus 6 Wochen Arbeitszeit, die grundsätzlich aufeinanderfolgend beim gleichen Arbeitgeber geleistet werden muss. Dabei werden mindestens 240 Arbeitsstunden erbracht und attestiert.

## **1.3 Spezifische Berufserfahrung (SBE)**

Das Praktikum in einer Organisation oder Einrichtung aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen soll dem Kandidaten, soweit möglich, erlauben, Grundkompetenzen zu erwerben, dank denen er sich ins Gesundheitswesen integrieren kann, das heisst:

- a) Personen mit gesundheitlichen Bedürfnissen grundlegende Pflege und Betreuung zukommen lassen;
- b) Die verschiedenen Gesundheits- und Pflegeberufe und -bereiche kennenlernen;
- c) Seine Fähigkeiten einschätzen, innerhalb eines Pflorgeteams zu arbeiten;
- d) Seine Motivation stärken, weiterführende Studien auf Fachhochschulniveau in Angriff zu nehmen; dies im Bereich Gesundheit im weiteren Sinne oder eines FH-Berufes der Branche.

Das Praktikum trägt ebenfalls zur Einschätzung der persönlichen Fähigkeiten des Kandidaten bei, die für einen Bachelorstudiengang im Bereich Gesundheit erforderlich sind.

### **1.3.1. Bedingungen**

Es müssen mindestens 8 Wochen spezifische Berufserfahrung (Ferien nicht eingeschlossen) in der gleichen Einrichtung absolviert werden.

Die Praktikumsplätze werden den Kandidaten von der Hochschule für Gesundheit (im Folgenden FH) zur Verfügung gestellt.

### **1.3.2. Betreuung und Validierung der spezifischen Berufserfahrung**

Die Organisation beruht auf einer Partnerschaft zwischen dem Praktikumsanbieter, der FH und der FMS.

Die Betreuungsperson der Einrichtung betreut den Studierenden während dessen Berufserfahrung. Dazu muss sie über ein FH-Diplom (oder ein als gleichwertig anerkannter Titel) aus dem Bereich Gesundheit verfügen.

Die Beurteilung des Praktikums wird durch die Betreuungsperson der Einrichtung basierend auf einem Dokument der FMS vorgenommen.

Die Validierung der spezifischen Berufserfahrung wird von der FMS basierend auf der Beurteilung der Betreuungsperson der Einrichtung vorgenommen.

Wird die spezifische Berufserfahrung nicht validiert, kann dies durch das Absolvieren und das Bestehen eines neuen achtwöchigen Praktikums im nachfolgenden Schuljahr einmalig behoben werden.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit des Studierenden, der eine Krankheit oder ein Unfall zu Grunde liegt, kann die spezifische Berufserfahrung vollständig oder teilweise wiederholt werden.

## **2. Kurse**

### **2.1 Allgemeines**

Die Kurse der FM Ges erstrecken sich über 14 Wochen, die wie folgt aufgeteilt sind:

- 4 Wochen theoretische Kurse;
- 10 Wochen praktische Kurse.

Sie decken folgende vier Tätigkeitsbereiche ab:

- persönliche und soziale Kompetenzen;
- spezifische Elemente des Gesundheitsbereichs (Einführung);
- Eintauchen in die Berufspraxis.

### **2.2 Absenzenreglement**

1. Die Teilnahme an den Kursen, die im Programm vorgesehen sind, ist obligatorisch.
2. Absenzen sind die Ausnahme und werden nur bei triftigen Gründen akzeptiert.
3. Die FH führt eine Abrechnung der Absenzen.
4. Jede Absenz muss gemeldet werden. Im Krankheitsfall hat der Studierende ab dem 1. Tag seiner Abwesenheit das Sekretariat der FH zu informieren. Bei einer Absenz von mehr als 3 Tagen wird ein Arztzeugnis verlangt.
5. Für alle planbaren Absenzen aus kulturellen, familiären, sportlichen oder anderen Gründen unterbreitet der Studierende dem Ausbildungsverantwortlichen der FH so früh wie möglich ein vollständig ausgefülltes Urlaubsgesuch.
6. Wiederkehrende oder unbegründete Abwesenheiten können mit Sanktionen geahndet werden. Die Kurse können nicht validiert werden, wenn der Studierende an mehr als 20% der 14 Wochen abwesend war, ungeachtet des Motivs der Absenz; in diesem Fall müssen die Kurse wiederholt werden.

### **2.3 Bestimmungen über das Bestehen der praktischen und theoretischen Kurse**

Jeder der drei Tätigkeitsbereiche wird beurteilt und muss mindestens durch eine theoretische (schriftliche oder mündliche) und/oder praktische Abschlussprüfung validiert werden (Mindestnote 4.0), damit der Kandidat die FM Ges erhält. Die Beurteilungsmodalitäten finden sich in der Ausbildungsbeschreibung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs.

Die Beurteilung wird durch die Professoren vorgenommen, die mit dem Tätigkeitsbereich betraut sind.

Während der Kursdauer können Zwischenkontrollen durchgeführt werden. In diesem Fall zählt die Note der Abschlussprüfung zu 2/3 und der Durchschnitt der Zwischenprüfungen zu 1/3.

Das Resultat jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in folgenden Noten auszudrücken: 6, 5.5, 5, 4.5 und 4 für genügende Leistungen; 3.5, 3, 2.5, 2, 1.5 und 1 für ungenügende Leistungen.

Die Note 1 kann gegeben werden, wenn jegliche Antwort verweigert wird, Betrug vorliegt oder bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung.

Die Beurteilungen einer Repetitionsarbeit müssen vor Mitte August des FM Ges-Schuljahres abgeschlossen sein.

Eine Note unter 4.0 erfordert das einmalige Wiederholen der Abschlussprüfung.

Falls nach Wiederholung der Prüfung ein oder mehrere Tätigkeitsbereiche nicht validiert wurden, müssen das oder die betreffenden Module innert einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden.

### **3. Fachmaturitätsarbeit**

#### **3.1 Rahmen und Anforderungen der Maturitätsarbeit (MA)**

Für das Vorbereiten und Verfassen der Fachmaturitätsarbeit, die sich in einem Teil auf die spezifische Berufserfahrung bezieht, sind vier Wochen vorgesehen.

Die Fachmaturitätsarbeit wird von einer Betreuungsperson der FMS beaufsichtigt. Diese betreut und berät den Studierenden beim Verfassen seiner MA. Sie legt mit dem Studierenden die Daten für die zur Beaufsichtigung der MA nötigen Treffen fest und kontrolliert das Arbeitsjournal.

Arbeitsjournal: Der Studierende führt ein Arbeitsjournal, in dem er seine Beobachtungen und Überlegungen festhält. Dieses Dokument dient bei der Ausarbeitung der MA als Stütze.

Die Fachmaturitätsarbeit beinhaltet:

- zwei schriftliche Teile, die zwischen 20 und 25 Seiten umfassen, Anhang nicht eingeschlossen:
  - einen Bericht über die spezifische Berufserfahrung (Teil A, ungefähr 1/3 der Arbeit);
  - eine Vertiefungsarbeit (Teil B, ungefähr 2/3 der Arbeit), die eine Studie und eine persönliche Analyse über ein grundlegendes Thema beinhaltet, auf das der Studierende bei der spezifischen Berufserfahrung gestossen ist;
- eine mündliche Präsentation, in welcher der Studierende die verschiedenen Teile seiner schriftlichen Arbeit darlegt.

Bei der mündlichen Präsentation stellt der Studierende seine Fähigkeit unter Beweis, sich mit alltäglichen beruflichen Situationen auseinanderzusetzen, eine Problematik zu erkennen und in seine Analyse theoretische Elemente zu integrieren, die es ihm erlauben, die Probleme der Personen, mit denen er während seines Praktikums in Kontakt gekommen ist, besser zu verstehen. Bei der Präsentation darf auf alle nötigen Dokumente zurückgegriffen werden.

Die Fachmaturitätsarbeit wird von einer Jury beurteilt, die sich aus der Betreuungsperson der FMS und einem Experten der FH zusammensetzt.

#### **3.2 Inhalt des Berichts über die spezifische Berufserfahrung**

Der Bericht des Studierenden beinhaltet:

- Vorstellung des beruflichen Kontexts (Geschichtliches, Aufgaben und Ziele der Einrichtung, Art der Leistungen, juristische Aspekte) (1/2 Seite);
- Beschreibung der Zielgruppe der Einrichtung und ihre verschiedenen Probleme (1/2 Seite);
- Beschreibung der wichtigsten Aufgaben, die während der beruflichen Tätigkeit übernommen wurden (1 Seite);
- Erklärung des Vorgehens zur Umsetzung der Ziele der spezifischen Berufserfahrung, Präsentation der entsprechenden Ergebnisse und Darlegung der gewonnenen Kenntnisse (allgemeine Kenntnisse, Know-how und persönliche Erfahrung) (5 Seiten);
- Beschreibung der angetroffenen Schwierigkeiten und der Mittel und Ressourcen, die zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten in Anspruch genommen wurden (1 Seite);
- In der Schlussfolgerung Darlegung, inwiefern der Studierende vom Praktikum profitieren konnte und ob es ihn in seiner Berufswahl gestärkt hat; Präsentation der wichtigsten Elemente, die der Leser aus den verschiedenen Analysen und der Selbstbeurteilung mitnehmen soll (1 Seite).

Die oben genannten Inhalte werden als Beurteilungskriterien zugezogen.

### 3.3 Inhalt der Vertiefungsarbeit

In diesem Teil wählt der Studierende eine grundlegende Situation aus seiner spezifischen Berufserfahrung und formuliert dazu eine eingehende Reflexion.

Der Studierende:

- formuliert eine Fragestellung, die seiner Vertiefungsarbeit als Struktur zugrunde liegt. Unter einer Fragestellung versteht man die Fähigkeit, eine Anzahl Probleme, die von einer grundlegenden Situation ausgehen, zu formulieren. Dies kann in Form von Fragen und/oder Hypothesen sein (2 Seiten);
- erklärt kurz die Gründe für seine Wahl (1 Seite);
- greift auf einen oder mehrere Fachautoren zurück, um seine Überlegungen zu formulieren und verschiedene Wege für das Verständnis der Fragestellung vorzuschlagen (8 Seiten);
- erklärt, welche Schlüsse er aus der Fachliteratur (theoretische Elemente) über diese Fragestellung oder Situation ziehen konnte (2 Seiten):
  1. über die betroffene Zielgruppe
  2. über den Beruf
  3. über seine eigene Person;
- legt abschliessend die wichtigsten Elemente dar, die der Leser aus der Vertiefungsarbeit mitnehmen soll (1 Seite).

Die oben genannten Inhalte werden als Beurteilungskriterien zugezogen.

### 3.4 Formatierung und Präsentation des Dossiers

Der Titel der Fachmaturitätsarbeit gibt Aufschluss über die analysierte Fragestellung. Er wird zusammen mit folgenden Elementen auf der Titelseite aufgeführt:

- Ort und Datum des entsprechenden Praktikums (8 Wochen);
- Name und Vorname des Studierenden, der Betreuungspersonen der FMS und der Einrichtung sowie des Experten.

Die unter Punkt 3.1. beschriebenen Teile A) und B) werden entsprechend gekennzeichnet.

Das Dossier wird mittels Textverarbeitung erstellt; es muss ein einfacher Zeilenabstand und die Schriftgrösse 12 verwendet werden und richtet sich nach einer konventionellen Formatierung.

Eine Auswahl der verwendeten Bibliographie wird im Anhang beigefügt. Sie enthält die wichtigsten Referenzen, die verwendet wurden (materielle und personelle Quellen).

Ein gebundenes Exemplar des Dossiers wird dem Sekretariat der FMS, der der Studierende angehört, zur Archivierung übergeben. Den anderen betroffenen Parteien (Studierender, Betreuungsperson der FMS und Experte der FH) wird das Dossier im PDF-Format übermittelt.

### 3.5 Bewertung

Die verschiedenen Elemente der MA werden gemäss folgender Aufteilung mit einem Total von 240 Punkten bewertet:

- Bericht über die spezifische Berufserfahrung (Teil A): 30 Punkte;
- Vertiefungsarbeit (Teil B): 90 Punkte;
- mündliche Verteidigung: 120 Punkte.

Die definitive Bewertung muss mindestens mit «genügend» abgeschlossen werden (132 von 240 Punkten).

#### 4. **Wahrung des Berufsgeheimnisses**

Sowohl beim Verfassen der verschiedenen Berichte (SBE, MA usw.) als auch bei der mündlichen Präsentation und Verteidigung muss der Studierende das Berufsgeheimnis wahren, insbesondere indem er keine Personendaten der von ihm betreuten Personen erwähnt.

Diese Weisungen über die Organisation der Fachmaturität im Berufsfeld «Gesundheit / Naturwissenschaften» (FM Ges) treten für das Schuljahr 2024/2025 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. September 2013.

Sitten, den 1. August 2024



**Christophe Darbellay**  
Staatsrat